

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Selfkant (Friedhofssatzung) vom _____

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Särge und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten **und Aschengrabfelder**

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 14 a Wiesengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Aschenbeisetzungen
- § 17 **Aschenstreufelder/Aschengrabfelder**

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 19 Einfache Gestaltungsvorschriften
- § 20 Besondere Gestaltungsvorschriften
- § 21 Zustimmungserfordernis
- § 22 Anlieferung
- § 23 Fundamentierung und Befestigung
- § 24 Unterhaltung
- § 25 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 26 Herrichtung und Unterhaltung
- § 27 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 28 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Überführung und Aufbewahrung der Leichen

§ 29 Überführung und Aufbewahrung

§ 30 Benutzung der Leichen- und Aussegnungshallen

Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

§ 32 Haftung

§ 33 Gebühren

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

§ 35 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Selfkant (Friedhofssatzung) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Selfkant gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

- a) Friedhof Havert
- b) Friedhof Hillensberg
- c) Friedhof Höngen
- d) Friedhof Millen
- e) Friedhof Saeffelen
- f) Friedhof Schalbruch
- g) Friedhof Süsterseel
- h) Friedhof Tüddern
- i) Friedhof Wehr

Für Ehrenfriedhofsteile gilt diese Friedhofssatzung nur insoweit, als im Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Neufassung vom 29.01.1993 (BGBl. I.S. 179) nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Gemeinde Selfkant.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) **und Beisetzungen von Aschen**, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Selfkant waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Selfkant sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) **Bestattungsbezirk des Friedhofs Havert.** Er umfasst die Gemeindeteile Havert, Stein und Isenbruch.
 - b) **Bestattungsbezirk des Friedhofs Hillensberg.** Er umfasst den Gemeindeteil Hillensberg.
 - c) **Bestattungsbezirk des Friedhofs Höngen.** Er umfasst die Gemeindeteile Höngen, Großwehrhagen, Kleinwehrhagen und Dieck.
 - d) **Bestattungsbezirk des Friedhofs Millen.** Er umfasst die Gemeindeteile Millen und Millen-Bruch
 - e) **Bestattungsbezirk des Friedhofs Saeffelen.** Er umfasst die Gemeindeteile Saeffelen und Heilder.
 - f) **Bestattungsbezirk des Friedhofs Schalbruch.** Er umfasst den Gemeindeteil Schalbruch.
 - g) **Bestattungsbezirk des Friedhofs Süsterseel.** Er umfasst den Gemeindeteil Süsterseel.
 - h) **Bestattungsbezirk des Friedhofs Tüddern.** Er umfasst den Gemeindeteil Tüddern.
 - i) **Bestattungsbezirk des Friedhofs Wehr.** Er umfasst den Gemeindeteil Wehr.
- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof ihres Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung es zulässt. Ebenso soll die Bestattung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.**
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und **beigesetzter Urnen** verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die **Bestatteten** werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Selbstkant in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgegeben. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsgerechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind grundsätzlich für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Rollerblades, Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Zu lärmern oder zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche

Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Unbeachtet § 6 Abs. 2 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen in der Gemeinde Selfkant von montags bis einschließlich samstags von 08.00 Uhr bis 18.30 Uhr durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

- (10) ***Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.***
Abs. 1-5 und Abs. 9 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen finden montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und samstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (4a) ***Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.***

- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen **innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden.** Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.
- (6) **Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.**

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräbern sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Bauhofbediensteten der Gemeinde Selfkant oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne (bei Erdbeisetzungen) mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen und Beisetzungen von Aschen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Angehörigen des Verstorbenen bzw. der Nutzungsberechtigte der Grabstätte haben dafür Sorge zu tragen, dass vor der Beisetzung die auf der Grabstätte vorhandene Grabeinfassung und die vorhandenen sonstigen Grabeinrichtungen und evtl. auch das Grabmal auf ihre Kosten entfernt werden.
- (5) Sollte die Friedhofsverwaltung gezwungen sein, Grabmal, Grabeinfassung, Fundamente, zusätzliche bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen entfernen zu lassen, um eine Beisetzung durchführen zu können, sind die hierfür aufgewendeten Kosten von den Angehörigen des Verstorbenen bzw. dem Nutzungsberechtigten der betreffenden Grabstätte zu zahlen. Die durch die Friedhofsverwaltung abgeräumten Grabmale oder Grabeinrichtungen verbleiben auf einem gemeindlichen Lagerplatz, längstens jedoch bis zum Ablauf von einem Jahr. Eine Neuaufrichtung wird von der Friedhofsverwaltung nicht vorgenommen. Die Gemeinde Selfkant übernimmt keine Haftung für Schäden an abgeräumten Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabeinrichtungen. Außerdem übernimmt die Gemeinde Selfkant keine Haftung für vom gemeindlichen Lagerplatz abhanden gekommenen Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabeinrichtungen.
- (6) Finden sich beim Auswerfen eines Grabes noch nicht ganz vergangene Leichenteile, so müssen diese sofort unter der Sohle des neu ausgeworfenen Grabes wieder beigesetzt werden. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zuzuwerfen. Es darf erst nach einer durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit wieder benutzt werden.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt auf dem Friedhof in Tüddern 20 Jahre, auf allen anderen Friedhöfen in der Gemeinde 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Leichen von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr beträgt auf dem Friedhof in Tüddern 25 Jahre, auf allen anderen Friedhöfen in der Gemeinde 30 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit von Aschen beträgt auf allen Friedhöfen in der Gemeinde 25 Jahre.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Gemeinde berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die **Aschen** werden an geeigneter Stelle auf dem Friedhof in würdiger Weise der Erde

übergeben. Dies trifft vor allem für **Aschen** zu, die sich **in einer Urne** in einem Urnen-Wandsystem (z.B. Urnen-Quader/Urnen-Stele/Urnen-Wand) befinden.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit (aus hygienischen Gründen) nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde Selfkant nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihen- und Urnenreihengrabstätten der verfassungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 5, vorzulegen. In den Fällen des § 28 Abs. 2 Satz 2 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen dürfen nur von Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) ***Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht, sofern keine Neubelegung erfolgt. Bei Umbettung in der gleichen Gemeinde werden die Gebühren anteilig angerechnet.***
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenstreufelder

§ 13

Arten von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und Aschenstreufelder/**Aschengrabfelder** bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnenreihengrabstätten in Urnenwandsystemen (z.B. Urnen-Quader)
 - f) Urnenwahlgrabstätten in Urnenwandsystemen (z.B. Urnen-Quader)
 - g) Priestergrabstätten
 - h) Kriegsgräber
 - i) Wiesengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
An Reihengrabstätten kann kein Nutzungsrecht entsprechend § 15 (1) erworben werden.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten (Kindergräber)
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 2 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Bis zur Wiederverwendung

des Feldes kann den Angehörigen gestattet werden, Reihengrabstätten weiter zu pflegen.

- (5) Reihengrabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet und eingesät werden.
- (6) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhefrist entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die beabsichtigte Wiederbelegung ist sechs Monate vor der Abräumung öffentlich bekanntzumachen.
- (7) Nach Bekanntgabe des Abräumungstermins können die Verfügungsberechtigten die Grabmäler auf ihre Kosten entfernen lassen. Nach Ablauf der Frist werden die Grabmäler durch den Bauhof der Gemeinde beseitigt werden. Sie gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Die Kosten für das Entfernen der Grabmäler durch den Bauhof der Gemeinde gehen zu Lasten der Verfügungsberechtigten.
- (8) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m.
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m.

§ 14 a Wiesengrabstätten

- (1) Wiesengrabbestattungen sind nur als Sarg-Erdbestattungen in der Form Reihengrab oder Wahlgrab möglich. Die Vorschriften aus § 14, mit Ausnahme der Absätze (2) Ziff. a), (3) Satz 2, (4) Satz 2, (5), (7), und (8) Ziff. a) gelten entsprechend. § 15 gilt entsprechend, mit Ausnahme der Absätze (7) Ziff. a), (8) Ziff. a), in (13) für „die Art der Gestaltung und der Pflege“ und (14).
- (2) Zur Wahrung der Ordnung sind Urnenbeisetzungen in belegten Wiesenwahlgrabstätten nicht zulässig (§16 Abs. 6).
- (3) Wiesengrabstätten werden, einschließlich des weißen Kreuzes mit Beschriftung und die Gräber umgebende Fläche, gemeindeseitig angelegt und gepflegt.
- (4) Es ist nicht gestattet, Bepflanzung anzulegen. Blumenschmuck, Schalen, Töpfe, Kerzen oder sonstigen Grabschmuck dürfen nur auf dem eingefassten Streifen, der das Kreuz umgibt, abgelegt werden.
- (5) Das Kreuz hat die Maße 130 cm in der Höhe, 60 cm in der Breite, Profilstärke ist 10 cm x 4 cm. Die Beschriftung hat eine Höhe von 8 cm.

Die Grundfarbe des Kreuzes ist weiß, die Beschriftung ist schwarz. Die gleiche Schriftart auf allen Kreuzen wird vorgeschrieben.

- (6) Die Abschnitte V, VI und VII dieser Satzung gelten für Wiesengrabstätten nicht.

(7) Auf dem Friedhof in Wehr ist eine Beisetzung in einem Wiesengrab nicht möglich.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Wahlgrabstätten werden nach dem Friedhofsplan der Reihe nach belegt. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann maximal für 30 Jahre wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Die Beisetzung in einer teilbelegten Wahlgrabstätte erfolgt nur, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird. In diesen Fällen ist die nach der Friedhofsgebührensatzung festgelegte Gebühr anteilig zu zahlen. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes bei teilbelegten Grabstätten entsteht frühestens bei der Belegung der nächsten Grabstelle der Wahlgrabstätte. Einem Verlängerungsantrag ist stattzugeben, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen. Vor Ablauf des Nutzungsrechtes an der gesamten Grabstätte kann dieses durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr um wahlweise für weitere 10 Jahre, 15 Jahre, 20 Jahre, 25 Jahre oder 30 Jahre erneuert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Verlehungsfrist hat die Friedhofsverwaltung das Recht, über die Wahlgrabstätte anderweitig verfügen zu können, falls nicht vor Ablauf des Nutzungsrechtes einem Verlängerungsantrag stattgegeben worden ist. Einem Verlängerungsantrag ist stattzugeben, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.

- (6) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann ganz oder teilweise entzogen werden, wenn der Nutzungsberechtigte die zu entrichtenden Gebühren schuldhaft nicht oder nicht vollständig zahlt.
- (7) **Der Nutzungsberechtigte verliert das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte, sobald das Grab eingeebnet wurde.**
- (8) Es werden eingerichtet:
- a) Wahlgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräberfeld),
 - b) Wahlgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (9) Die Wahlgrabfelder haben folgende Maße:
- a) Wahlgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräberfeld): Länge 1,20 m je Grabstelle, Breite 0,60 m je Grabstelle.
 - b) Wahlgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr: Länge 2,10 m je Grabstelle, Breite 0,90 m je Grabstelle.
- (10) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.
Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 9 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (12) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.
- (13) Abs. 9 gilt im Falle des Abs. 11 entsprechend.

- (14) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (15) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instand gehalten werden.
- (16) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt belegten Grabstelle zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können bei Rückgabe der Wahlgrabstätte Nutzungsgebühren erstattet werden. Bezüglich der Gebührenerstattung bei Rückgabe der Grabstätte gilt Folgendes: Dem Nutzungsberechtigten der Wahlgrabstätte ist für die restliche Dauer der Nutzungszeit der anhaftende Wert (gezahlte Nutzungsgebühren dividiert durch die Gesamtnutzungszeit multipliziert mit der Restlaufzeit) zu erstatten.
- (17) Die Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können nur erworben werden nach der Reihenfolge, in der die Friedhofsverwaltung die Belegung nach dem Friedhofsplan festlegt, d.h., dass in dem im Friedhofsplan ausgewiesenen Abschnitt für Wahlgrabstätten der Reihe nach veräußert wird (siehe auch § 13 Abs. 3 und § 15 Abs. 1).
- (18) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Gräbern für anonyme Urnenbestattungen
 - d) Urnenreihengrabstätten in Urnen-Wandsystemen
 - e) Urnenwahlgrabstätten in Urnen-Wandsystemen
 - f) Grabstätten für Erdbestattungen (Wahlgräber § 15) mit Ausnahme der Reihengrabstätten (§ 14).
 - g) Aschenstreufeldern/**Aschengrabfeldern**.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
Es werden eingerichtete:
- a) Urnenreihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Urnenreihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem

5. Lebensjahr.

c) Diese haben folgende Maße: Länge 0,50 m, Breite 0,50 m.

- (3) Urnenwahlgrabstätten in Grabfeldern sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die

Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage nach dem Friedhofsplan festgelegt wird. Es ist nur eine Urne je Grabstelle gestattet. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Urnenwandsystemen (z.B. Urnen-Quader) eingerichtet werden.

Es werden eingerichtet:

a) Urnenwahlgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten

5. Lebensjahr,

b) Urnenwahlgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem

5. Lebensjahr.

c) Diese haben folgende Maße: Länge 0,50 m je Grabstelle, Breite 0,50m je Grabstelle.

- (4) Urnenreihengrabstätten in Urnen-Wandsystemen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

Es werden eingerichtet:

a) Urnenreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,

b) Urnenreihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

- (5) Urnenwahlgrabstätten in Urnen-Wandsystemen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage nach dem Friedhofsplan festgelegt wird. In einer Urnenkammer können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

Es werden eingerichtet:

a) Urnenwahlgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,

b) Urnenwahlgrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

- (5a) Das Anbringen von Blumenschmuck und Kränzen an der Abdeckplatte des Urnen-Quaders ist nicht erlaubt. Das Anbringen von Zubehör wie z. B. Vasen, Kerzenhalter, Weihwasserbehälter und Wandlaternen ist nicht zulässig.

Im Interesse aller Nutzungsberechtigten ist das Ablegen von Frischblumen und Kerzen am Urnen-Quader nur an den dafür vorgesehenen Stellen und nur in der Zeit von Gründonnerstag bis Weißen Sonntag, im gesamten November sowie vom 23. Dezember bis 07. Januar erlaubt, wenn dadurch das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigt wird. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Blumen und Kerzen zu entfernen. Es ist nicht gestattet, Pflanzschalen und -gefäße vor den Urnen-Quadern abzustellen.

- (6) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können je Grabstelle ein Sarg und zusätzlich eine Urne oder anstelle eines Sarges und einer Urne zwei Urnen je Grabstelle beigesetzt werden. §§ 11 und 15 sind zu beachten. In besonderen Fällen kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gleichzeitig eine Mehrfachbelegung erfolgen.

- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 17

Aschenstreufelder/**Aschengrabfelder**

Die Asche kann nur auf den dafür vorgesehenen Flächen auf den Friedhöfen durch Verstreuen der Asche beigesetzt werden, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Der Friedhofsverwaltung ist vor Verstreuung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Der Standort der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung nach bestattungstechnischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der folgenden Regelungen festgelegt:

- a) Bei der Errichtung eines Grabmals und/oder einer Grabeinfassung (einschließlich Fundamentierungen) ist ein Abstand von mindestens 0,30 m zu der/den Nachbargrabstätte(n) einzuhalten.
- b) Der Raum (0,30m) zwischen den Grabstätten darf nicht durch Platten, Verbundsteinpflaster usw. ausgelegt werden. Im übrigen entscheidet alleine die Friedhofsverwaltung über die Herrichtung dieser Abstandsfläche von 0,30m.
- c) Urnenreihengräber/Urnwahlgräber in Urnenwandsystemen sind mit einer einheitlichen Abdeckplatte aus einer 2 cm dicken, schwarzen Granitplatte zu versehen. Bereits heute belegte Urnengrabstätten werden von dieser Regelung nicht mehr berührt.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19

Einfache Gestaltungsmöglichkeiten

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen, sofern sie Vorschriften der §§ 18 und 26 gewahrt bleiben.

§ 20

Besondere Gestaltungsvorschriften

Für Grabmale werden die folgenden Maße festgelegt:

Die Höhe des Grabmals, einschließlich Sockel, darf 1,50 m (vom gewachsenen Erdboden aus) nicht überschreiten.

Die Höhe des Grabmals (einschließlich Sockel) bei Urnen-Erdbeisetzungen (Urnen-Reihengräber und Urnen-Wahlgräber), darf 1.00 m (vom gewachsenen Boden aus) nicht überschreiten.

§ 21

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen ist vor der Fertigstellung vom Verfügungsberechtigten schriftlich unter Verwendung eines von der Friedhofsverwaltung bereitgehaltenen Vordrucks bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Der Antrag ist vom fachlichen Leiter der beauftragten Firma mit zu unterzeichnen.
- (2) Den Anträgen, die in 1-facher Ausfertigung einzureichen sind, sind beizufügen: Der Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole. Zusätzlich sind Seitenansichten, Grundriss oder Schnittzeichnung des Grabmals dem Antrag beizufügen.
- (3) Der genaue Zeitpunkt der Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, baulichen Anlagen oder sonstigen Grabeinrichtungen ist der Friedhofsverwaltung mindestens eine Woche vorher schriftlich oder fernmündlich mitzuteilen.
- (4) Bei Anträgen auf Änderung oder Auswechslung alter Grabmale kann eine genaue Zeichnung oder Fotografie des alten Grabmals verlangt werden.
- (5) Die Genehmigung nach Abs. 1 erlischt, wenn von ihr nicht binnen eines Jahres Gebrauch gemacht worden ist.
- (6) Die Bezeichnung der aufstellenden Firma darf auf der rechten Schmalseite des Grabmals, höchstens 20 cm über dem Erdboden, angebracht werden.
- (7) Die nicht genehmigungspflichtigen, provisorischen Grabmale, werden als Holzkreuze in von der Friedhofsverwaltung vorgeschriebenen Abmessungen zugelassen.
- (8) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zugelassen.

§ 22

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

- (2) **Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.**

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, **oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V.** in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Stellt die Friedhofsverwaltung fest, dass die Erfordernisse nach Abs. 1 nicht erfüllt sind, so fordert sie den Verfügungsberechtigten auf, die Mängel innerhalb einer zu bestimmenden, angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt der Verfügungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal niederlegen. Bei Gefahr im Verzug kann die Niederlegung ohne vorherige Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten erfolgen.

§ 24

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten der Angehörige, der die Grabstätte bestellt hat, bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren.

- (3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild an der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Gemeinde im Innenverhältnis, soweit die Gemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen.

Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 25 Entfernung

- (1) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen, die ohne schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder von der Genehmigung abweichend aufgestellt worden sind, einen Monat nach Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Ist der zu Benachrichtigende nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt ein Hinweis auf der Grabstätte. Läßt der Verpflichtete das Grabmal, die baulichen Anlagen oder die Grabeinrichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist entfernen, gilt § 10 entsprechend.
- (2) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur auf Antrag und vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden (vorzeitige Einebnung). Bei Grabmalen im Sinne von § 24 (5) kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die vorzeitige Einebnung nicht unterbrochen. Entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. **Die Beseitigung der Grabmale sowie das Einebnen der Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit obliegt der Gemeinde und ist gebührenpflichtig.**
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten, nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten oder nach Ablauf eines nach § 14 Abs. 4 eingeräumten Pflegerechtes sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts oder des Pflegerechts, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das

Eigentum der Gemeinde über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten der Angehörige, welcher die Beisetzung veranlasst hat, bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (6) Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

- (9) Bei Urnengräbern ist das Aufstellen nur einer Leuchte und nur eines Blumengebindes gestattet. Das Aufstellen ist nur auf der Grabfläche gestattet.
- (10) Bei Urnenkammern ist das Aufstellen von nur einer Leuchte und eines Blumengebindes je Kammer auf den dafür vorgehaltenen Flächen gestattet.
- (11) Zugelassen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulagern.

§ 27

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die gärtnerische Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen, sofern die Vorschriften der §§ 18 und 26 gewahrt bleiben.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb eines Monats seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt der Hinweis zwei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und evtl. einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Überführung und Aufbewahrung der Leichen

§ 29

Überführung und Aufbewahrung

- (1) Alle von auswärts nach Selfkant beförderten Leichen sind unmittelbar einer Leichenhalle zuzuführen.
- (2) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind, soweit sie nicht bei ihnen verbleiben sollen, vor dem Überführen zum Friedhof durch die Angehörigen abzunehmen. Die Gemeinde Selfkant haftet nicht für abhanden gekommene Wertgegenstände.

§ 30

Benutzung der Leichen- und Aussegnungshallen

- (1) Die Leichen- und Aussegnungshallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Bei einer Beerdigung dürfen Kränze in der Leichenhalle/Aussegnungshalle abgelegt werden. Für die Angehörigen des Verstorbenen ist dabei genügend Platz zum Betreten der Leichenhalle/Aussegnungshalle vorzuhalten.
- (5) Die in der Leichenhalle/Aussegnungshalle vorhandene gemeindliche Grundausstattung (Kerzenständer, Leuchter, Katafalkwagen usw.) darf weder von den Hinterbliebenen des Verstorbenen noch vom Bestatter vom Aufstellungsplatz entfernt werden. Die Inneneinrichtung der Leichen- und Aussegnungshalle darf nicht durch Kerzen und Leuchter gefährdet werden.
- (6) Es ist nicht gestattet, in den Aufbewahrungszellen der Leichenhallen Kerzen oder sonstige Lichter aufzustellen.

Schlussvorschriften

§ 31

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 Haftung

Die Gemeinde Selfkant haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Selfkant verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
 - c) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert.
 - d) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht angezeigt
 - e) Entgegen § 21 Abs. 1, § 25 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt.
 - f) Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 24 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 - g) Nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 26 Abs. 11 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - h) Grabstätten entgegen § 28 vernachlässigt.

- i) entgegen § 20 die dort vorgeschriebene Grabmalhöhe überschreitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden (§17 OWiG).

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom **18.04.2008**, zuletzt geändert durch Satzung vom **28.05.2013** und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den _____

Corsten
Bürgermeister